

gungen einbringen kann. So unterliegt die Substanzänderung der privaten oder gesetzlichen Fonds der Mitentscheidung der Regierung,⁷⁰ weil bei ihr nicht die Rechtmässigkeit des Rechtsaktes im Vordergrund steht, sondern anhand der zugrunde liegenden Satzungen überprüft werden muss, ob und inwieweit bei den privaten oder gesetzlichen Fondsvermögen eine Substanzänderung möglich und zweckmässig ist. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Regierungsgenehmigung bei der Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden⁷¹ hat den Sinn, das gemeindliche Vermögen vor Unachtsamkeit zu schützen. Andererseits ist die Genehmigung des gemeindlichen Voranschlags durch die Regierung⁷² trotz des gesetzlichen Wortlautes, der der Regierung Weisungsbefugnisse für eine geordnete Führung des Gemeindehaushaltes einräumt, nicht zu den Fällen der staatlichen Mitentscheidung zu zählen. Die Fälle der staatlichen Mitentscheidung sind wegen der Durchbrechungsgefahr der kommunalen Selbstverwaltung restriktiv auszulegen. So richtet sich der gemeindliche Voranschlag zunächst nur an die Verwaltungsorgane der Gemeinde und bindet keine Aussenstehenden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Voranschlag öffentlich bekanntgegeben wird und gegen den Voranschlag das Referendum auf Gemeindeebene ergriffen werden kann,⁷³ so dass eine öffentliche Mitsprache der Gemeindebürger gesichert ist. Ein tatsächlich ausgenutztes Weisungsrecht der Regierung würde diese spezifische gemeindliche Situation und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung negieren, wenn es seine Entscheidung an die Stelle des beschlussfassenden Gemeindeorgans setzte. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei der Aufstellung des Voranschlags werden deshalb nur im Rahmen der Rechtmässigkeitskontrolle zu gestatten sein, die aber durchaus auch krasse Verstösse gegen das Prinzip der geordneten Führung des Gemeindehaushaltes erfassen können. Weitere Fälle der staatlichen Mitentscheidung sind die Genehmigungen der gemeindlichen Zonenpläne,⁷⁴ das generelle Kanalisationsprojekt⁷⁵ und der Sanierungsplan.⁷⁶ Hier ist das Recht der staatlichen Mitentscheidung aus den Gründen einer geordneten gesamtstaatlichen Entwick-

⁷⁰ Art. 74 Abs. 1 und 2 GemG.

⁷¹ Art. 77 Abs. 1 lit. c GemG.

⁷² Art. 80 Abs. 1 und 2 GemG.

⁷³ Art. 29 Abs. 3 lit. a GemG.

⁷⁴ Art. 3 Abs. 4 BauG.

⁷⁵ Art. 7 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

⁷⁶ Art. 15 VO über die Abwasser- und Abfallbeseitigung.